

## ► Allgemeine Bedingungen für Heizölankauf und Öltankstilllegung / -demontage

### I. Vertragsschluss

Im Rahmen eines Aktionsprogrammes mit der GASAG zur Unterstützung der Umstellung von Heizungsanlagen bieten die Tankentsorgungsunternehmen die Leistungen in Berlin zu den in der Preisliste angegebenen Bedingungen an. Mit Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber kommt daher direkt ein Vertrag zwischen diesem und dem beauftragten Tankentsorgungsunternehmen zustande. Das Angebot für den Heizölankauf gilt nur für den Fall, dass das Tankentsorgungsunternehmen auch mit der Tankstilllegung bzw. -entsorgung gemäß Angebot beauftragt wird.

### II. Öltankdemontage bzw. -stilllegung

1. Der Ausbau von Tankanlagen erfolgt aus begehbaren Tankräumen - Begehbarkeit um die gesamte Tankanlage - und Transportwegen mit Transportöffnungen von mindestens 0,90m x 1,80 m.
2. Die Reinigung, Demontage bzw. Stilllegung und Entsorgung von Heizöltankanlagen von Verbrauchern erfolgt nach Aufmass des Tankentsorgungsunternehmens gemäß beiliegender Preisliste. Für diejenigen Auftraggeber, die nicht Verbraucher sind, ist zur Heizölentsorgung und -übernahme eine Abfallerzeugernummer erforderlich, die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie beantragt werden kann (Telefon 9025 2180).
3. Erforderliche Zusatzleistungen sind solche, die nicht im Leistungskatalog des Angebots enthalten sind. Sie werden vom Aktionspreis nicht abgedeckt und werden nach gesonderter Vereinbarung mit dem Auftragnehmer abgerechnet.
4. Der Preis für die Stilllegung von Erdtanks beinhaltet die Tankreinigung und Tankentgasung. Eine Entfernung des Erdtanks erfolgt nicht. Ist eine Verfüllung der Erdtankanlage notwendig, dann erstellt die ausführende Firma ein Nachtragsangebot. Statt der Verfüllung ist auch eine Vorbereitung des Tanks zur Regenwassernutzung möglich. Die Regenwassernutzung des Öltanks ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, welche nicht Bestandteil des Aktionsangebots sind. Der für den Abbruch von Auffangräumen gesondert ermittelte Preis bezieht sich auf gemauerte Wände. Für Wände bestehend aus Stahlbeton o. ä. ist ein gesondertes Kostenangebot erforderlich.

### III. Heizölankauf

1. Das Angebot für den Heizölankauf gilt nur für den Fall, dass das Tankentsorgungsunternehmen auch mit der Tankstilllegung bzw. -entsorgung gemäß Angebot beauftragt wird.
2. Das Heizöl EL muss von handelsüblicher Beschaffenheit sein und darf insbesondere keine weiteren Zusätze enthalten, die seinen Heizwert oder seine Eignung für die normale Verwendung in Heizungs- oder Kesselanlagen beeinträchtigen.
3. Hinweis: Ein Abpumpen bis auf den Tankgrund ist unzulässig. Bei Kellertankanlagen darf bis maximal 10 cm über Tankgrund und bei Erdtankanlagen bis maximal 13 cm über Tankgrund abgepumpt werden.
4. Die Menge des Restölschlammes wird bei Tankanlagen, für die eine Tankreinigung innerhalb der letzten sieben Jahre nachgewiesen wird, pauschal mit 10% des Tankvolumens festgelegt. Kann keine Tankreinigung innerhalb der letzten 7 Jahre nachgewiesen werden, dann erfolgt die Bestimmung des Restölschlammes im Mengennachweis.
5. Der Auftraggeber muss einen Nachweis darüber erbringen, dass die im Tank befindliche Menge Heizöl EL ordnungsgemäß versteuert ist.
6. Umrechnungen von Mengenangaben in Kilogramm auf Liter oder umgekehrt erfolgen gemäß DIN 51603-1 mit der Heizöldichte bei 15 °C. Die beauftragte Firma behält sich das Recht vor, vor dem Abpumpen des Heizöls eine Probe aus dem Heizöltank des Kunden zu entnehmen und auf Einhaltung der Mindestanforderungen für Heizöl EL nach DIN 51603 zu prüfen. Bei nachgewiesenen Verunreinigungen trägt der Eigentümer die Kosten für die Labor-Untersuchung inkl. aller Nebenkosten.